

## Anerkennung deutscher Schulen im Ausland mit aufsteigenden Jahrgangsstufen bis zur deutschen allgemeinen Hochschulreife

- Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24.5.1991 -

1. Deutsche Schulen im Ausland in privater Trägerschaft mit aufsteigenden Jahrgangsstufen bis zur deutschen allgemeinen Hochschulreife können auf Antrag des Schulträgers von der Kultusministerkonferenz anerkannt werden als Deutsche Auslandsschule, die zur deutschen allgemeinen Hochschulreife führt.

Mit der Anerkennung erhalten sie das Recht, Zeugnisse zu erteilen, die die gleiche Berechtigung verleihen wie die öffentlicher Schulen in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Anerkennung wird widerruflich ausgesprochen.

2. Die Anerkennung setzt voraus, daß folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - a) Es muß ein kulturpolitisches oder sonstiges öffentliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland an der Schule bestehen.
  - b) Die Arbeit der Schule muß von innerdeutschen Bildungszielen wesentlich bestimmt sein.
  - c) Der Unterrichtsaufbau und die Lehrpläne müssen insgesamt den Anforderungen entsprechen, die an vergleichbaren Schulen in der Bundesrepublik Deutschland gestellt werden.
  - d) Die Schule muß eine zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichende Zahl amtlich vermittelter deutscher Lehrkräfte mit entsprechender Lehrbefähigung beschäftigen.
  - e) Die Ordnungen der Schule müssen die Grundlagen für eine erfolgreiche pädagogische Arbeit bieten.
  - f) Die Schule muß als Gemeinschaftsschule errichtet sein (ausgenommen Schulen in kirchlicher Trägerschaft).
  - g) Die Schule muß der deutschen bzw. deutschsprachigen Elternschaft eine angemessene Beteiligung an der Trägerschaft sichern.
  - h) Die Schule muß wirtschaftlich gesichert sein und die erforderlichen Räume, Einrichtungen und Ausstattungen besitzen.
  - i) Die Schule muß auf längerfristige Tätigkeit im Ausland eingestellt sein.

3. Die Anerkennung als Deutsche Auslandsschule, die zur deutschen allgemeinen Hochschulreife führt, setzt voraus, daß die Schule mit Ermächtigung durch die Kultusministerkonferenz mindestens zwei Prüfungen mit Erfolg durchgeführt hat.
  
4. Der Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 15.9.1978 über die Anerkennung deutscher Schulen im Ausland wird aufgehoben.